

Ärzte haften bei unzureichender Aufklärung

BGH-Urteil zur Lebendspende



Lebendorganspenden sind keine Seltenheit. Nach Angaben der Deutschen Stiftung Organtransplantation haben im vergangenen Jahr 638 Menschen eine Niere sowie 37 einen Teil ihrer Leber an ihnen nahe stehende schwerkranke Menschen gespendet.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 29. Januar 2019 die Rechte von Lebendorganspendern gestärkt. Wenn Organspender über die möglichen gesundheitlichen Risiken einer Organspende ungenügend aufgeklärt und die Gespräche nicht dokumentiert werden, können sie Schadensersatz erhalten. Dies entschied der für Arzthaftungsfragen zuständige VI. Zivilsenat des BGH in Karlsruhe in einem Grundsatzurteil.

Voraussetzungen für eine Lebendorganspende

Eine Organentnahme bei lebenden Spendern ist nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 Transplantationsgesetz (TPG) möglich. Das Transplantationsgesetz sieht eine ärztliche Aufklärung über die Risiken der Organspende in Anwesenheit eines neutralen Arztes ausdrücklich vor.

Zwei Nierenspender hatten Kliniken und Ärzten eine ungenügende Aufklä-

rung vorgeworfen. Nach einem jahrelangen Rechtsstreit waren sie nun vor dem Bundesgerichtshof erfolgreich. Das Gericht stellte fest, dass Fehler bei der Aufklärung zwar nicht zwangsläufig zur Unwirksamkeit einer Aufklärung führten, sie seien aber bei einer Beweiswürdigung „ein starkes Indiz“.

Ein Spender, der seiner Frau eine Niere spendete, leidet nach eigenen Angaben seit der Organentnahme an chronischer Erschöpfung. Ebenfalls ein solches Fatigue-Syndrom sowie eine Niereninsuffizienz beklagt die zweite Klägerin, die ihrem Vater eine Niere spendete. Beide werfen den Ärzten vor, nicht ausreichend über die Risiken aufgeklärt und insbesondere nicht über Risiken für ihre eigene Gesundheit informiert worden zu sein. Schon vor dem Eingriff seien die Nierenwerte der Spender nicht optimal gewesen. Sie fordern deshalb Schmerzensgeld und Schadenersatz. In den Vorinstanzen waren ihre Klagen abgewiesen worden.

Einwilligung unwirksam

Der BGH hob die Entscheidungen im Revisionsverfahren auf und verwies die Fälle zurück an das Oberlandesgericht Hamm. Die Bundesrichter haben den Klagen der beiden Spender aufgrund der „festgestellten inhaltlichen Aufklärungsmängel“ stattgegeben. Die Einwilligungen in die Organentnahme seien unwirksam, die Eingriffe damit rechtswidrig.

Das Oberlandesgericht Hamm hatte zwar im Berufungsverfahren Fehler bei der Aufklärung festgestellt, ging aber zu Unrecht davon aus, „dass die Kläger auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung der Organspende zugestimmt hätten.“

Dieser Argumentation folgte der Bundesgerichtshof nicht. Die im Arzthaftungsrecht entwickelten Grundsätze der sogenannten hypothetischen Einwilligung sind nicht auf die Lebendorganspende übertragbar.

Mit der Frage zur Höhe der Schadenersatzansprüche muss sich nun das Oberlandesgericht Hamm beschäftigen.

Umfassende Aufklärung der Spender

In der Folge des Urteils sollen zukünftig gesunde potenzielle Lebendspender erst nach kompletter Kenntnis über die zum Teil gravierenden möglichen Einschränkungen und Konsequenzen des Nierenverlustes eine möglichst freie Entscheidung treffen. Der Spender befinde sich dabei „in einer besonderen Konfliktsituation, in der jede Risikoinformation für ihn relevant sein kann“ und bedarf besonderen Schutzes.

Im Transplantationsgesetz habe der Gesetzgeber besonders strenge und sogar strafbewehrte Aufklärungsvorgaben für Lebendspenden gemacht. „Sie dienen dem Schutz des Spenders vor sich selbst“, betonte der BGH. Dieses Ziel werde unterlaufen, wenn die behandelnden Ärzte wegen der ja schon gesetzlich vorausgesetzten „persönlichen Nähe“ von einer „hypothetischen Einwilligung“ ausgehen könnten.

Die Bundesrichter bezeichneten die Einhaltung der Vorgaben zudem als „unabdingbare Voraussetzung“, wenn die Bereitschaft der Menschen zur Organspende langfristig gefördert werden solle. ■

Ass. jur. Anke Schmieder
Leiterin Referat Ethikkommission